



Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth [17] 2018
vom 26. September 2018

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth
Telefon (0911) 974-1204

WAHLEN

WAHLBEKANNTMACHUNG zur Landtagswahl und zur Bezirkswahl am 14. Oktober 2018

1. Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.
2. Die Stadt Fürth ist in **95 allgemeine Stimmbezirke** eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom 3. bis 23. September 2018 übersandt worden sind, sind der **Stimmbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Stimmberechtigten abzustimmen haben.
3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15 Uhr in der Turnhalle der Hans-Böckler-Schule, Fronmüllerstraße 30, 90763 Fürth, **und** in der Turnhalle der Kiderlinschule, Kiderlinstraße 4, 90763 Fürth, zusammen.
4. Stimmberechtigte Personen können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Stimmberechtigten haben ihre **Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass** zu den Abstimmungen mitzubringen. Jede Wählerin/Jeder Wähler hat zwei Stimmen für die Landtagswahl sowie zwei Stimmen für die Bezirkswahl. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die der

Wählerin/dem Wähler bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt werden.

- Im Einzelnen erhält die Wählerin/der Wähler folgende Stimmzettel:
- einen **kleinen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten (**Erststimme**),
 - einen **großen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten (**Zweitstimme**),
 - einen **kleinen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im Stimmkreis (**Erststimme**),
 - einen **großen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im Wahlkreis (**Zweitstimme**).

Auf jedem Stimmzettel darf nur eine Stimme abgegeben werden. Die Wählerin/Der Wähler kennzeichnet durch je ein Kreuz oder auf andere Weise in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem Stimmzettel mit den **Stimmkreisbewerbern**, welcher Stimmkreisbewerberin/welchem Stimmkreisbewerber, und auf dem Stimmzettel mit den **Wahlkreisbewerbern**, welcher Wahlkreisbewerberin/welchem Wahlkreisbewerber er/sie seine/ihre Stimme geben will.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine bzw. hinter einer Sichtschutzvorrichtung des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und mehrfach so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Stimmberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an den Abstimmungen

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des auf dem Wahlschein bezeichneten Stimmkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
- Wer durch Briefwahl abstimmen will, erhält von der Gemeinde auf Antrag mit dem Wahlschein folgende Unterlagen:

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),

- einen weißen Stimmzettelumschlag für die Landtagswahl,
 - einen blauen Stimmzettelumschlag für die Bezirkswahl,
 - einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
- Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am 14. Oktober 2018 bis 18 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem **Merkblatt für die Briefwahl**.

7. Stimmberechtigte können ihr Stimmrecht **nur einmal und nur persönlich** ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3, § 108d des Strafgesetzbuchs).

Fürth, 24. September 2018, STADT FÜRTH
Mathias Kreitingner, Berufsmäßiger Stadtrat

BAUGENEHMIGUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Umbau und Nutzungsänderung einer Garage zu Wohnfläche

Grundstück: Sonneberger Straße 30, Gemarkung Poppenreuth, Flur-Nummer 216/213

Antragsteller: Igor Ninic, Von-Oelhafen-Straße 8, 90425 Nürnberg
Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Vorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf ge-

mäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach**, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i.V.m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZeitung der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Zimmer 140, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung einer zwei Meter hohen Einzäunung zum Betrieb eines Rotwildgeheges auf einer Fläche von zwei Hektar und Errichtung eines Lagerschuppens (Futterlager)

Grundstück: Gemarkung Burgfarrnbach, Flur-Nummer 426

Antragsteller: Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für oben genannte bauliche Anlage.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen:

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO eine **Abweichung** zugelassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach**, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung

eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung

der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i.V.m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist **nicht** zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZeitung der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR UNSERE
STADT
AM WERK

infra fürth

Fernwärmepreise zum 1. Oktober 2018

Die infra informiert über ihre Fernwärmepreise gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) in Verbindung mit der Anlage 1:

Fernwärmepreise ab 1. Oktober 2018

	Arbeitspreise				Grundpreise/Jahr	
	Netto		Brutto		Netto	Brutto
	ct/kWh	€/MWh	ct/kWh	€/MWh	€/kW	€/kW
Wärmelieferung	6,88	68,80	8,19	81,87	36,85	43,85

	Arbeitspreise		Messpreise		Grundpreise/Jahr	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
	€/m³	€/m³	€/Jahr	€/Jahr	€/m²	€/m²
Trinkwarmwasser*	7,00	8,33	19,60	23,32	1,65	1,96

(* bei separater Trinkwarmwassererwärmung im Versorgungsgebiet „Auf der Schwand“)

Die Bruttopreise beinhalten die Mehrwertsteuer (derzeit 19 Prozent) und sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.

Mit der Anpassung der Grund- und Arbeitspreise zahlt ein Kunde mit 10 KW Anschlusswert und 6 MWh Jahresverbrauch (neues Einfamilienhaus) für ein ganzes Jahr 929,72 €. Die Berechnung der Fernwärmepreise erfolgt unter Berücksichtigung unterschiedlicher Indices, die in den „Ergänzenden Bedingungen“ zur AVBFernwärmeV unter 14.2 und 14.3 genauer erläutert sind. Die „Ergänzenden Bedingungen“ sind im Internet unter www.infra-fuerth.de/privatkunden/produkte/waerme/fernwaerme/ jederzeit abrufbar.

Indices zum 1. Oktober 2018 gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“, Nr. 14.8:

Arbeitspreis [Basis 2010 = 100]: FW = 107,47; G = 94,30; IG = 107,10; L = 104,80**;
NF = 116,03; ST = 126,80

**Der Lohnindex wird seit 2018 auf Basis 2015 = 100 veröffentlicht.

Grundpreis [Basis 2010 = 100]: IG = 105,90; L = 103,90

Freundliche Beratung, günstige Preise, kompetente Ausführung!



SIEBENKÄSS
GRABMAL • BILDHAUEREI
NATURSTEINBEARBEITUNG
www.SIEBENKAESS.de
Erlanger Str. 88 • Tel. 7 90 71 36



**grabmale
natursteinbetrieb
steinbildhauerei
natursteinhandel**
friedenstrasse 32 • 90765 Fürth
tel. 0911/7906195 • fax 0911/791382
info@hitz-naturstein.de
www.hitz-naturstein.de
— seit 1906 —
nachfolger der firmen
Pfeighardt und Rögner



Fürth Verwertungsanlagen

Recyclinghof Atzenhof
Vacher Straße 333, 90768 Fürth, Tel.: 810 15 24, E-Mail: recyclinghof@nefkom.net.
Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 7.30 bis 12 und 12.45 bis 16 Uhr, Samstag 7.30 bis 13 Uhr.

Recyclinghof Fürth
Karolinenstraße 148, 90763 Fürth, Tel.: 70 66 66.
Öffnungszeiten:
Montag 9 bis 17 Uhr, Dienstag und Mittwoch 9 bis 12 Uhr,
Donnerstag 9 bis 18 Uhr (Sommerzeit), 9 bis 17 Uhr (Winterzeit),
Freitag 9 bis 17 Uhr, Samstag 9 bis 13 Uhr.

Kompostanlage Burgfarrnbach
Breiter Steig, Veitsbronner Straße, 90768 Fürth, Tel.: 752 02 79.
Öffnungszeiten:
Dienstag und Freitag 8 bis 12 und 12.45 bis 16 Uhr,
Mittwoch 9 bis 12 und 12.45 bis 18 Uhr, Samstag 9 bis 13 Uhr.

Erddeponie Burgfarrnbach
Egersdorfer Straße, 90768 Fürth, Tel.: 752 07 87.
Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 7.30 bis 12 und 12.45 bis 16 Uhr, Freitag 7.30 bis 13.15 Uhr.



Familiennachrichten

Anmeldung der Eheschließungen

Patricia Wollmann – Silke Schalkhäuser, Weigmannstr. 3.

Eheschließungen

Markus Seibert – Ezgi Irkören; Sebastian Zenk – Helene Siebert, Leupoldstr. 7; Adrian Roderus – Daniela Gollwitzer, Nürnberger Str. 60; Christian Nahr – Stephanie Dollinger, Fürth; Mathias Rummer-Löns – Judith Weiß, Fürth; Klaus Knorr, Nürnberg – Tanja Wedell, Sankt Augustin; Tim Hummer, Lobitzstr. 8 – Gönül Küçük, Erlangen.

Geburten

Aksa-Stefani Amir Ali und Sergken Impraimoglou, Tochter Medina Impraimoglou; Julia und Jens Hölzel, Tochter Emily, Zirndorf; Nadine und Jürgen Kapp, Sohn Damian, Fürth; Stefanie Tribula-Ruppert und Dominik Richard Ruppert, Sohn Theo Ruppert, Zirndorf; Söhret und Tarik Senol, Sohn Mert Aras, Poppenreuther Str. 3; Jasmin und Thomas Feder, Sohn Nico Michael, Nürnberg; Alessia Mattielli und Alessandro Cortese, Sohn Thomas Cortese; Hannah Chao-Kinkelin und Li-Ping Chao, Tochter Bella Malou Chao, Schlehenstr. 5;

Jana und Martin Weidt, Tochter Lilly, Ergersheim; Soraya Laila Kunz und Georg Freiwald, Tochter Sky Accenti Kunz, Seukendorf; Sabina und Milenko Babic, Töchter Maja und Mia, Zirndorf; Barbara und Norbert Cibis, Sohn Arthur Vincent, Mühlthalstr. 80; Pia und Jürgen Berthold, Sohn Samuel, Cadolzburg; Lisa-Marie Keene und Kevin Kreuzer, Sohn Nolan Kreuzer; Ruth Anna und Markus Florian, Sohn Rafael Markus, Grundigpark 9; Dilek und Selim Calli, Tochter Tuana Liya, Bobingen.

Sterbefälle

Helga Höfling (77), Aussiger Str. 10; Johanna Metzger (76), Stettiner Str. 14; Maria Anna Breier (96), Eulenstr. 10; Rudolf Baumann (65), Wilhelmshaven Str. 19; Helga Lina Deubzer (66), Roseggerstr. 10. ■



**BESTATTUNGEN
FORSTMEIER**

Bestattungsvorsorge heißt:

- Bestattung selbst bestimmen
- Notwendiges vorab regeln
- Entlastung der Angehörigen

Unsere Broschüre
„Ordnen der letzten Dinge“
halten wir für Sie bereit

Sorgen Sie vor

90766 Fürth
Friedrich-Ebert-Str. 11
☎ 0911 - 77 15 30

www.bestattungen-forstmeier.de

beratung@bestattungen-forstmeier.de



MÜLLER

Seit 1971.

**NATURSTEINE
GRABMALE**

MEISTERBETRIEB

- Werkstatt
- Ausstellung
- Büro

90765 Fürth
Friedenstraße 20
Telefon
0911 - 790 66 90

90522 Unterասbach
Jasminstr. 1
(am Friedhof)
Telefon
0911 - 69 73 43